

BENUTZUNGSORDNUNG

der Ortsgemeinde Ensheim

für das Dorfgemeinschaftshaus Ensheim

vom 08. März 2004

1. Die Ortsgemeinde Ensheim gestattet allen Vereinen und Privatpersonen nach Abschluss eines Mietvertrages die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses mit den dazugehörigen Nebenräumen.
2. Das Dorfgemeinschaftshaus darf ohne einen Verantwortlichen nicht betreten werden. Vor der Benutzung hat dieser sich davon zu überzeugen, dass die bereit gestellten Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.
3. Nach Beendigung der Benutzung hat der Verantwortliche zu prüfen, ob die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände unbeschädigt sind. Er verlässt als letzter das Dorfgemeinschaftshaus.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Hauses pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden, die von ihnen und ihren Gästen am Dorfgemeinschaftshaus und dessen Einrichtungen verursacht werden. Außerdem haftet der Benutzer für Personenschäden, die bei der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten entstehen. Schadhafte Geräte, Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nicht benutzt werden. Sie sind unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu melden, damit sie für eine weitere Benutzung gesperrt werden.
5. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Ensheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie deren Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Gemeinde empfiehlt, für alle Veranstaltungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Sie soll die Veranstalter vor Regressansprüchen schützen, wenn der Verursacher eines Schadens nicht haftbar gemacht werden kann.
6. Bei Veränderung der Möblierung ist diese nach Beendigung wieder in den ursprünglichen Zustand zu stellen.
7. Das Anbringen von Dekorationen und Informationen aller Art ist vorher mit der Gemeinde abzusprechen.
8. Das Mitbringen von Tieren ins Dorfgemeinschaftshaus ist untersagt.
9. Für abhanden gekommene Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
10. Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 14 vom 01.04.2004

Wörrstadt, den
Im Auftrag

11. Bei allen Veranstaltungen wird das Hausrecht durch die Gemeinde oder deren Vertreter ausgeübt. Ihre Anweisungen sind bindend.
12. Während der Heizperiode ist die Heizung beim Verlassen des Gebäudes auf die niedrigste Stufe zu stellen.
13. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses untersagt werden. Bei groben Verstößen können weitere Maßnahmen eingeleitet werden.
14. Diese Benutzungsordnung tritt mit dem 01.01.2004 in Kraft.
15. Die Benutzer werden, soweit zutreffend, auf das Brand- und Katastrophenschutzgesetz, das Bundesseuchengesetz, die Lärmschutzverordnung, die Jugendschutzverordnung und Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich hingewiesen.
16. Die Verkehrssicherungspflicht des DGH und seiner Außenanlagen obliegt der Gemeinde.

Änderungen bleiben vorbehalten.



Ensheim, den 08. März 2004

Klaus Kappler
Bürgermeister der OG Ensheim

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshaus Ensheim vom 08. März 2004

Miete pro Tag	Raum 1 groß	Raum 2 klein	Saal	Küche klein	Küche Saal	
Ensheimer Bürger :						
1 Mittag/Kaffe/Abend	55,00 €	35,00 €	150,00 €	25,00 €	60,00 €	
2 Kaffee/Abend	45,00 €	30,00 €	120,00 €	20,00 €	40,00 €	
3 Abend	40,00 €	20,00 €	100,00 €	20,00 €	50,00 €	
4 Kaffee/Trauerfeier	30,00 €	15,00 €	50,00 €	20,00 €	40,00 €	
5	Die vorgenannten Preise gelten für die Monate Mai – September. Für die Monate Oktober – April wird ein Zuschlag von 15 % berechnet.					
6 Auswärtige :	Zuschlag von 50 % auf vorgenannte Preise					
7 Vereine :	Bei Veranstaltungen Ensheimer Vereine, bei denen eine Bewirtschaftung erfolgt, werden 50 % der vorgenannten Gebühren erhoben.					
8 Beschallungsanlage :	Bei Nutzung der Beschallungsanlage im Saal werden 20,00 € erhoben.					
9 Reinigung :	Alle Räumlichkeiten einschl. Flure und Toiletten sowie das Mobiliar sind nach der Benutzung feucht zu reinigen. Ist der Benutzer hierzu nicht in der Lage, so erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde zu seinen Lasten.					
	Raum 1 groß 30,00 €	Raum 2 klein 20,00 €	Saal 100,00 €	Küche klein 30,00 €	Küche Saal 50,00 €	

Ensheim, den 8. März 2004




 Klaus Kappler, Bürgermeister